

Aus Gründen besserer Verständlichkeit und Lesbarkeit wird in vorliegendem Reglement der Begriff «Vorsorgenehmende» verwendet. Die Bezeichnung bezieht sich auf Personen jeglichen Geschlechts.

Art. 1 Funktion der Stiftung und Gegenstand des Reglements

Die Vorsorgestiftung Sparen 3 der Basellandschaftlichen Kantonalbank (Stiftung) nimmt Vorsorgegelder im Sinne von Art. 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und der dazu erlassenen Verordnung (BVV3) entgegen. Sie stützt sich dabei auf die Dienste der Basellandschaftlichen Kantonalbank als Stifterin (Bank) sowie gegebenenfalls weiterer Organisationen oder Institutionen, welche mit dieser verbunden sind. Der Stiftungsrat hat die Bank (nachfolgend Stifterin oder Bank genannt) mit der Geschäftsführung für die Stiftung beauftragt. Dieses Reglement regelt die im Rahmen der Zweckverfolgung zustandegewordene vertragliche Beziehung zwischen der Stiftung und den einzelnen Vorsorgenehmenden (teilweise auch mit der Bank soweit explizit erwähnt) und ist Bestandteil der Vorsorgevereinbarung.

Art. 2 Eröffnung und Führung des Vorsorgekontos Sparen 3

Die Eröffnung eines Vorsorgekontos erfolgt auf Antrag des Vorsorgenehmenden gemäss Vorsorgevereinbarung. Die Stiftung eröffnet pro Vorsorgevereinbarung bei der Bank auf den Namen jedes Vorsorgenehmenden ein Sparen 3-Konto (Vorsorgekonto). Der Vorsorgenehmende ist damit einverstanden und ermächtigt die Stiftung, der Bank alle zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Daten zu übermitteln. Der Vorsorgenehmende ist darüber hinaus einverstanden, dass die Stifterin diese Daten zu eigenen Marketingzwecken verwenden darf. Des Weiteren nimmt er zur Kenntnis, dass die Stiftung von Gesetzes wegen zur Auskunft an Dritte verpflichtet sein kann.

Art. 3 Datenpflege und Datenschutz

Die Kommunikation zwischen der Stiftung, der Bank und dem Vorsorgenehmenden sowie mit befugten Dritten über verschlüsselte oder unverschlüsselte elektronische Medien wie E-Mail, E-Banking, Telefon, Fax, Mobiltelefon, Applikationen für mobile Geräte oder sonstige internetbasierte Plattformen, unabhängig davon, ob die Kommunikation vom oder über das In- oder Ausland erfolgt, ist zulässig. Die Stiftung ist ermächtigt aber nicht verpflichtet, sämtliche vorgenannten Kontaktkanäle, die der Vorsorgenehmende der Stiftung angegeben hat, zu nutzen. Die Stiftung und die Bank haben das Recht, Daten des Vorsorgenehmenden zu bearbeiten. Unabhängig davon, ob dies im In- oder Ausland geschieht. Dies betrifft unter anderem folgende Fälle:

- a) Durchführung, Abwicklung und Verwaltung der Geschäftsbeziehung, Adress- und andere Abklärungen betreffend den Vorsorgenehmer (Einwohnerkontrollen, Zivilstandsregister, Pensionskassen etc.).
- b) Die Verwendung und Weitergabe von Daten zu Marketingzwecken an die BLKB und ihre Konzerngesellschaften.

- c) zwecks Erfüllung gesetzlicher oder regulatorischer Auskunfts-, Informations- oder Meldepflichten
- d) gegenüber Gerichten und Behörden, Erfüllung behördlicher Anordnungen, Kooperation mit Gerichten, Strafverfolgungs- oder Aufsichtsbehörden.
- e) Konto- und Depotführung bei der BLKB.
- f) Physische Versandverarbeitung (z.B. Schweizerische Post).
- g) Authentisierung, Softwareentwicklung und Softwarewartung.
- h) Weitergabe von Daten an Versicherungspartner und deren Bearbeitung durch diese.

Im Übrigen wird auf die jeweils aktuelle Datenschutzerklärung der Bank verwiesen, welche unter www.blkb.ch einsehbar ist. Diese Datenschutzerklärung ist sinngemäss auch für das Verhältnis des Vorsorgenehmenden mit der Stiftung und zwischen der Stiftung und der Bank anwendbar.

Weitergegebene Daten dürfen nur von befugten Dritten und nur für die mit der Stiftung vereinbarten Zwecke und ohne Zustimmung der Stiftung von Dritten nicht für eigene oder andere Zwecke verwendet werden. Der Vorsorgenehmende nimmt zur Kenntnis, dass das Bankkundengeheimnis gegenüber der Stiftung nicht anwendbar ist.

Der Vorsorgenehmende informiert die Stiftung umgehend über Änderungen seiner der Stiftung gegenüber gemachten Angaben wie Name, Zivilstand, Adresse, Domizil, Nationalität, Telefonnummer, Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse, Abzugsberechtigung oder Steuerstatus. Die Stiftung trifft keine Haftung für die Folgen ungenügender, verspäteter oder ungenauer Angaben. Mitteilungen der Stiftung gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Vorsorgenehmer bekanntgegebene Kontaktangabe verschickt worden sind.

Bricht der Kontakt zum Vorsorgenehmenden ab, wird die Vorsorgebeziehung grundsätzlich weitergeführt. Die Stiftung hat das Recht, kontaktlos gewordene Vorsorgeguthaben sowie kontaktlos gewordene Bankguthaben den zuständigen Stellen zu melden oder im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu publizieren. Ferner ist die Bank berechtigt, dem Vorsorgekonto eine spezielle Gebühr sowie die Kosten für Nachforschungen und für besondere Behandlung und Überwachung kontakt- bzw. nachrichtenloser Vermögenswerte zu belasten. Erweisen sich die Kontaktbemühungen der Stiftung oder der Bank als fruchtlos oder werden seitens Begünstigten keine Leistungen geltend gemacht, wird das Vorsorgeguthaben 10 Jahre nach Erreichen des ordentlichen AHV-Referenzalters des Vorsorgenehmenden zu freiem Stiftungsvermögen. Die Stiftung ist berechtigt, Verträge, Urkunden und andere Dokumente ausschliesslich in elektronischer Form aufzubewahren.

Beanstandungen wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen sowie Beanstandungen von Konto- oder De-

potauszügen und anderer Mitteilungen hat der Vorsorgenehmende sofort nach Empfang der entsprechenden Mitteilung schriftlich vorzunehmen, spätestens aber innerhalb eines Monats. Vom Vorsorgenehmenden nicht rechtzeitig erfolgte Beanstandungen können dazu führen, dass er die ihm obliegende Schadensminderungspflicht verletzt und den daraus entstehenden Schaden selbst zu tragen hat.

Art. 4 Einzahlungen

Der Vorsorgenehmende kann die Höhe und den Zeitpunkt der jährlichen Einlage bis zum gesetzlichen Höchstbetrag gemäss Art. 7 Abs. 1 BVV 3 frei bestimmen. Führt er mehrere Vorsorgevereinbarungen, darf er das jährliche Maximum der Einzahlungen nicht überschreiten. Damit Einlagen steuerwirksam abzugsfähig sind, müssen sie rechtzeitig im jeweiligen Kalenderjahr auf dem Konto verbucht sein. Eine rückwirkende Gutschrift ist ausgeschlossen. Es liegt in der Verantwortung des Vorsorgenehmenden, dass die Zahlungen rechtzeitig auf dem Vorsorgekonto verbucht werden können.

Art. 5 Verzinsung / Kosten

Die Kontoguthaben werden verzinst. Der Zins wird von der Bank nach den Marktverhältnissen festgelegt, jährlich gutgeschrieben und zusammen mit dem Kapital weiter verzinst. Die Stiftung, resp. die Bank kann als Entschädigung für die Führung und Verwaltung der Vorsorgeguthaben angemessene Verwaltungsgebühren und für zusätzliche Transaktionen oder Aufwendungen entsprechende Transaktions- oder Bearbeitungsgebühren erheben, die dem Vorsorgenehmenden respektive allfälligen Begünstigten belastet werden. Die Verwaltungs-, Transaktions- und Bearbeitungsgebühren sind im Internet (www.blkb.ch) einsehbar.

Art. 6 Anlage in Wertschriften (Wertschriftensparen)

Der Vorsorgenehmende kann die Stiftung beauftragen, sein Vorsorgeguthaben ganz oder teilweise in Form der anlagegebundenen Sparlösung (Wertschriftensparen) in von der Stiftung bei der Bank angebotenen Anlagen zu investieren. Für das Wertschriftensparen gelten gestützt auf Art. 5 BVV 3 die Art. 49–58 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) sinngemäss. Des Weiteren macht die Stiftung gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 von Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten Gebrauch. Die Stiftung kann dazu bei der Bank ein auf den Namen des Vorsorgenehmenden lautendes Depot eröffnen lassen, in welchem die Käufe und Verkäufe der Ansprüche ein- respektive ausgebucht werden. Für die Abrechnung betreffend Kauf oder Verkauf von Ansprüchen sowie für die Depotführung kann die Bank bankübliche Spesen und Gebühren verlangen. Durch die Eröffnung des Depots werden keine zusätzlichen der Vorsorge dienenden Verträge abgeschlossen, sondern es handelt sich um eine zur Führung eines Vorsorgekontos alternative Anlagemethode. Die gewählten Anlagen sowie die darauf entfallenden Erträge bilden Teil des gebundenen Vorsorgekapitals. Soweit es sich nicht um

thesaurierende Anlagen handelt, werden die Erträge ausschliesslich dem Vorsorgekonto gutgeschrieben. Gleiches gilt für die Gutschrift bei einer späteren Rückgabe der Anlage.

Für das Wertschriftensparen kann der Vorsorgenehmende eine seinem Risikoprofil gemäss Anlagekonzept entsprechende individuelle Anlagestrategie wählen. Diese kann er nach eigenem Ermessen und auf eigenes Risiko übersteuern und auch ein höheres Risiko als gemäss Risikoprofil vorgeschlagen eingehen. Es steht der Stiftung frei, dies im Einzelfall, ohne Angabe von Gründen, abzulehnen. Wertschriften können erheblichen positiven oder negativen Kursschwankungen unterliegen. Das Risiko von Kursverlusten trägt der Vorsorgenehmende. Ein höherer Wertschriftenanteil erhöht das Risiko für den Vorsorgenehmenden. Für die Kursentwicklung der Anlagen und daraus resultierende Verluste für den Vorsorgenehmenden übernehmen die Stiftung oder die Bank keine Verantwortung. Das Anlage- und Verlustrisiko trägt der Vorsorgenehmende. Für das angelegte Vorsorgekapital besteht weder ein Anspruch auf Verzinsung noch auf Kapitalwerterhaltung.

Soweit es sich bei den Anlagen um solche handelt, die nicht ausschliesslich im Rahmen des Wertschriftensparens aufgrund eines Vorsorgeverhältnisses mit der Stiftung gehalten werden können, besteht die Möglichkeit, solche bei Beendigung des Vorsorgeverhältnisses oder im Falle eines Teilbezugs ausliefern bzw. in ein auf den Vorsorgenehmenden bzw. den Begünstigten lautendes freies Wertschriftendepot bei der Stifterin oder einer anderen Bank übertragen zu lassen.

Handelt es sich um Anlagen, die ausschliesslich im Rahmen eines Vorsorgeverhältnisses gehalten werden können, so sind diese spätestens zum Zeitpunkt des Bezugs des gesamten Vorsorgekapitals bzw. eines Teilbezugs zu liquidieren. Sie können weder dem Vorsorgenehmenden oder einem Begünstigten ausgeliefert, noch auf ein auf diesen lautendes Depot oder an Pensionskassen übertragen werden.

Fehlen bei einem Teilbezug von Vorsorgeguthaben (umfassend Kontoguthaben und Wertschriftenanlagen) entsprechende Instruktionen, wird die Stiftung von sämtlichen Anlagen Rückgaben im Verhältnis der vorhandenen Anlagen vornehmen, soweit dies unter Berücksichtigung der allenfalls vorhandenen Guthaben auf dem Vorsorgekonto zur Überweisung des Teilbezugs erforderlich ist. Mit der Stellung des Auszahlungsbegehrens gilt die Stiftung als vom Vorsorgenehmenden bzw. Begünstigten beauftragt, die hierzu erforderlichen Anlagen zu liquidieren.

Der Stiftungsrat kann andere/weitere Anlageformen festlegen.

Art. 7 Ergänzende Versicherung

Will der Vorsorgenehmende seine persönliche Vorsorge durch den Abschluss einer Risikoversicherung ergänzen, kann er die Stiftung mit dem Abschluss einer entsprechenden Versicherung bei denjenigen konzessionierten schweizerischen Gesellschaften beauftragen, welche mit der Stiftung zusammenarbeiten. Hinsichtlich der Auszahlung

allfälliger Leistungen aus Risikoversicherungen gelten die Bestimmungen des entsprechenden Versicherungsvertrages. Die ergänzende Versicherung untersteht im Übrigen den Bedingungen der betreffenden Versicherungsgesellschaft.

Art. 8 Erhaltung des Vorsorgeschutzes, Verfügungsverbot

Vor der Fälligkeit ist jede Verfügung über das Vorsorgekapital, insbesondere auch eine Abtretung, Verrechnung oder Verpfändung, nichtig. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Ausnahmen wie z.B. die Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung (vgl. Art.13) oder die ganze oder teilweise Abtretung bzw. gerichtliche Zusprechung von Vorsorgeguthaben bei Ehescheidung. Darlehens- oder Kreditgeber, insbesondere auch die Bank, bleiben in ihrem Entscheid über eine Belehnung von Vorsorgekapital in jeder Hinsicht frei.

Art. 9 Steuerausweis, Auszüge für Vorsorgenehmer

Die Stiftung erstellt jährlich ein Vermögensverzeichnis über den Vermögensstand des Vorsorgekapitals zuhanden des Vorsorgenehmers sowie eine Bestätigung für Steuerzwecke zuhanden der Steuerbehörden.

Art. 10 Ordentliche Auflösung

Das Vorsorgeverhältnis endet spätestens mit der Erreichung des AHV-Referenzalters, in jedem Fall aber mit dem Tod des Vorsorgenehmers. Die Stiftung richtet keine Renten aus. Das Vorsorgekapital wird mit Erreichen des AHV-Referenzalters zur Auszahlung fällig. Der Vorsorgenehmer hat indessen das Recht, frühestens 5 Jahre vor Erreichen des AHV-Referenzalters die Auszahlung zu verlangen. Weist der Vorsorgenehmer rechtzeitig und schriftlich nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist, kann der Bezug bis zur definitiven Aufgabe der Erwerbstätigkeit aufgeschoben werden, jedoch höchstens bis 5 Jahre nach Erreichen des AHV-Referenzalters. Hierzu hat er die Stiftung rechtzeitig vor Eintritt der Fälligkeit schriftlich zu informieren und ihr alle notwendigen Unterlagen einzureichen. Liegt der Stiftung zum Zeitpunkt der Fälligkeit keine schriftliche Weisung des Vorsorgenehmers zu einer fortgeführten Erwerbstätigkeit oder für die Auszahlung vor, ist sie zur Auszahlung in der Weise berechtigt, dass sie das Guthaben zugunsten des Vorsorgenehmers auf ein Konto bei der Bank überträgt.

Art. 11 Vorzeitiger Bezug / Auflösung

Die Aufhebung einer Vorsorgevereinbarung mit gleichzeitiger Auszahlung des Vorsorgekapitals ist nur in den vom Gesetz geregelten Fällen möglich:

- a) wenn der Vorsorgenehmer eine ganze Invalidenrente der eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht versichert ist;
- b) wenn der Vorsorgenehmer seine bisherige selbständige Erwerbstätigkeit aufgibt und eine andersartige selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt;

- c) wenn die Vorsorgeeinrichtung nach Artikel 5 des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) zur Barauszahlung verpflichtet ist, indem:
 - der Vorsorgenehmer die Schweiz endgültig verlässt.
 - der Vorsorgenehmer eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht. Der Bezug ist in diesem Fall maximal bis innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit sowie nach Vorlage der vollständigen Unterlagen möglich;
- d) des Weiteren kann das Vorsorgekapital ganz oder teilweise vorbezogen werden für:
 - Erwerb, Erstellung und Beteiligung von Wohneigentum zum Eigenbedarf;
 - Rückzahlung von Hypothekendarlehen auf Wohneigentum zum Eigenbedarf
- Gemäss BVV3: Bezüge unter lit. d sind alle fünf Jahre möglich.

Die Begriffe Wohneigentum und Eigenbedarf richten sich nach den Art. 2 – 4 der Verordnung vom 3. Oktober 1994 über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV).

Ist die versicherte Person verheiratet oder lebt sie in eingetragener Partnerschaft, so ist die vorzeitige Ausrichtung der Altersleistungen nach Art. 11 Buchstaben b, c und d nur zulässig, wenn der Ehegatte oder die Ehegattin, resp. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt.

Die Stiftung hat das Recht, diese Zustimmung in notariell beglaubigter Form sowie weitere Bescheinigungen und Dokumente einzuverlangen. Sind besondere, mit Mehraufwand verbundene Abklärungen notwendig (z.B. bei Vorsorgenehmern oder Begünstigten mit unbekanntem Zustelladressen oder im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Ausrichtung oder einem Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung), so gehen die Kosten dieser Aufwendungen zulasten des Vorsorgekontos.

Art. 12 Begünstigung

Im Erbensfall ist der Vorsorgenehmer begünstigte Person.

Stirbt ein Vorsorgenehmer bevor die Altersleistung fällig geworden ist, gilt das Vorsorgekapital als Todesfallkapital und wird nachfolgenden Personen in nachstehender Reihenfolge (lit. a bis e stellen die Kategorien dar) als Begünstigten ausbezahlt. Diese Personen haben Anspruch auf das Vorsorgekapital, wobei – vorbehaltlich der Bestimmungen von Abs. 2 hiernach – durch das Vorhandensein von Begünstigten aus einer vorangehenden Kategorie weitere Begünstigte aus nachfolgenden Kategorien ausgeschlossen sind:

- a) der überlebende Ehegatte oder die überlebende Ehegattin bzw. die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner,

- b) die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind,
- oder eine Person, die mit dem Vorsorgenehmenden in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat
- oder eine Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- c) die Eltern
- d) die Geschwister
- e) die übrigen Erben

Der Vorsorgenehmende kann eine oder mehrere begünstigte Personen unter den bei Buchstabe b) genannten Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen. Der Vorsorgenehmende hat das Recht, durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung, die Reihenfolge der Begünstigten gemäss Buchstaben c) bis e) zu ändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen.

Die Stiftung leistet mit befreiender Wirkung an diejenigen Personen, die aus diesem Reglement beziehungsweise allfälligen schriftlichen Mitteilungen des Vorsorgenehmenden an die Stiftung als Begünstigte hervorgehen.

Ohne anderslautende schriftliche Instruktion des Vorsorgenehmenden erfolgt die Verteilung an mehrere Begünstigte derselben Kategorie zu gleichen Teilen.

Ist die Stiftung nicht nachweislich schriftlich über die Existenz eines/einer Lebenspartners/in in Kenntnis gesetzt worden, so darf sie zurecht davon ausgehen, dass kein/keine Lebenspartner/in existiert. Zudem ist die Stiftung nicht verpflichtet, den/die Lebenspartner/in aktiv zu suchen. Dies gilt ebenfalls für Personen, die vom Vorsorgenehmenden in erheblichem Masse unterstützt worden sind, sowie für Personen, die für den Unterhalt eines gemeinsamen Kindes aufkommen müssen.

Erlangt die Stiftung bis zum Zeitpunkt der Auszahlung des Todesfallkapitals Kenntnis davon, dass die begünstigte Person den Tod des Vorsorgenehmenden vorsätzlich herbeigeführt hat, so wird die Stiftung diese Person vom Anspruch ausschliessen. Die Stiftung hat keine Pflicht, selbst Abklärungen vorzunehmen. Die frei gewordene Leistung fällt den nächsten Begünstigten zu.

Bei Streitigkeiten über die Person des Anspruchsberechtigten ist die Stiftung berechtigt, allfällige Wertschriften zu liquidieren und die liquiden Mittel oder das Sparguthaben gemäss Art. 96 OR zu hinterlegen.

Art. 13 Abtretung / Verpfändung

Das Vorsorgekapital kann vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleiben:

- die Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung
- die teilweise oder gänzliche Abtretung beziehungsweise die gerichtliche Zuweisung des Vorsorgekapitals oder Teile davon, wenn der Güterstand im Rahmen von Scheidungsverfahren respektive bei der gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft aufgelöst wird.

Art. 14 Steuer- und Meldepflicht / Behördliche Anordnung

Die Stiftung hat die Auszahlung von Vorsorgekapital den Steuerbehörden zu melden, soweit es Gesetze oder behördliche Anordnungen von Bund und Kantonen verlangen. Fällig gewordene Vorsorgeguthaben, die quellensteuerpflichtig sind, werden um den Betrag der Quellensteuer gekürzt ausbezahlt.

Art. 15 Adressänderungen, Mitteilungen

Der Vorsorgenehmende hat der Stiftung Änderungen seiner Adresse und seiner Personalien, insbesondere des Namens, Zivilstandes (Heirat, eingetragene Partnerschaft), unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ist der Vorsorgenehmende verheiratet, hat er der Stiftung das Datum der Heirat oder einer allfälligen Scheidung bekanntzugeben. Die Stiftung lehnt jede Verantwortung für Folgen ungenügender, verspäteter oder unrichtiger Angaben der Adresse oder der Personalien ab. Namens- und Zivilstandsänderungen sind mit einem amtlichen Dokument zu belegen. Mitteilungen der Stiftung oder der Bank gelten als rechtsgültig zugestellt, wenn sie an die letzte vom Vorsorgenehmenden bekanntgegebene Adresse gesandt worden sind.

Mitteilungen des Vorsorgenehmenden an die Stiftung sind zu richten an: **Vorsorgestiftung Sparen 3 der Basellandschaftlichen Kantonalbank, Postfach, 4410 Liestal.** Eine vom Vorsorgenehmenden verwendete und bekanntgegebene E-Mail-Adresse darf im Rahmen der Vorsorgebeziehung von der Stiftung und der Bank verwendet werden.

Art. 16 Haftung und Legitimationsprüfung

Der Vorsorgenehmende bzw. der Begünstigte trägt den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden, sofern der Stiftung bzw. der für sie handelnden Personen kein grobes Verschulden nachgewiesen werden kann.

Insbesondere haftet die Stiftung gegenüber dem Vorsorgenehmenden nicht für die Folgen, die sich ergeben, wenn der Vorsorgenehmende die gesetzlichen, vertraglichen oder reglementarischen Verpflichtungen und Obliegenheiten nicht einhält. Hat der Vorsorgenehmende verursacht, dass die ihm durch die Stiftung übermittelten Unterlagen und/oder darin enthaltene Angaben in den Besitz von Unberechtigten gelangen und wird dadurch eine falsche Auszahlung von Leistungen bewirkt, haftet die Stiftung nur für grobe Fahrlässigkeit oder Absicht.

Art. 17 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für die Beziehung zwischen Vorsorgenehmenden bzw. Begünstigten des Vorsorgenehmenden und der Stiftung ist ausschliesslich das schweizerische Recht anwendbar. Erfüllungsort, Betreuungsort, letzterer nur für Personen mit Domizil im Ausland, sowie ausschliesslicher Gerichtsstand für

alle Streitigkeiten zwischen dem Vorsorgenehmenden bzw. einem Begünstigten und der Stiftung ist Liestal. Der Vorsorgenehmende kann von der Stiftung auch am Gericht seines Domizils oder an jedem anderen zuständigen Gericht belangt werden.

Art. 18 Vorbehalt anderer Bestimmungen

Zwingende Gesetzes- und Verordnungsvorschriften gehen widersprechenden Bestimmungen dieses Reglements und der Vorsorgevereinbarung vor.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Basellandschaftlichen Kantonalbank.

Art. 19 Inkrafttreten, Änderungen des Reglements

Dieses Reglement tritt nach seinem Erlass durch den Stiftungsrat per 1. Oktober 2023 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 1. November 2018. Allfällige Änderungen des Reglements werden dem Vorsorgenehmenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. Sie sind ohne Weiteres rechtswirksam, soweit sie auf gesetzlicher oder behördlicher Anordnung beruhen.

Liestal, 1. Oktober 2023

Vorsorgestiftung Sparen 3 der Basellandschaftlichen Kantonalbank.